

# HUNDESTEUER-VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai hat mit Beschluss vom 23.11.2015 auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes – HundeStG, LGBl.Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuer-Verordnung beschlossen:

## § 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Telfes im Stubai einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltungs-(Betriebs-) Vorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

## § 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer wird auf das Verwaltungsjahr erhoben.

Sie beträgt: je männlichen Hund und je weiblicher Hündin € 110,--

(2) Wird ein Hund im 2. Halbjahr eines Jahres angemeldet bzw. im 1. Halbjahr eines Jahres abgemeldet, so ist jeweils die halbe Jahresgebühr zu entrichten.

## § 3 Steuerbefreiung

Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder Personen unentbehrlich sind, sind von der Steuer befreit.

## § 4 Steuerermäßigung

(1) Für Diensthunde des beeideten Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl beträgt die Steuer € 40,--.

(2) Für Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer € 40,--

(3) Für Wachhunde beträgt die Steuer

für einen männlichen Hund	.....	€ 40,--
für einen weiblichen Hund	.....	€ 40,--
für jeden zweiten und jeden weiteren in einem und demselben Haushalt gehaltenen Wachhund	.....	€ 40,--

## § 5

## Begriffbestimmungen

(1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.

(2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

### § 6

#### Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist binnen 1 Monat nach Beginn des Haushaltsjahres oder nach Entstehen der Steuerschuld fällig und in einem Betrag an die Gemeindekasse zu bezahlen.

### § 7

#### Melde- und Auskunftspflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen 1 Woche bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen 1 Woche nach Ablauf des dritten Monats.

(2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen 1 Woche bei der Gemeinde abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.

(3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

### § 8

#### Steuermarken

(1) Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde alljährlich bei Bezahlung der Steuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Haushaltsjahres zu tragen.

### § 9

#### Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TABgG.

### § 10

## Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung.

Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Telfes im Stubai, am 25. November 2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*Georg Viertler*

angeschlagen am:

abzunehmen am:

abgenommen am: